

1960

Kultusministerkonferenz

Kultusministerkonferenz 1960 „Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens“ sieht 12 verschiedene eigenständige Sonderschulen vor

Es fand ein Wandel der Zielsetzung der Arbeit der Sonderschulen statt: nicht mehr die Entlastung der Regelschule oder ökonomische Erwägungen standen an erster Stelle.

Das Gutachten enthielt erstmals eine offizielle staatliche Verlautbarung bzgl. des Schicksals von Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus:

„Das Ansehen der Sonderschulen in der Öffentlichkeit muß gehoben werden. Das deutsche Volk hat gegenüber den Menschen, die durch Leiden oder Gebrechen benachteiligt sind, eine geschichtliche Schuld abzutragen. Sie dürfen nicht als weniger wertvoll betrachtet und behandelt werden. Das deutsche Volk muß die Aufgabe wieder ernst nehmen, allen Kindern und Jugendlichen, die die allgemeine Schulen nicht mit Erfolg besuchen können, den Weg zu einem sinnerfüllten Leben zu bereiten.“
(KMK 1960, 16)

Die spätere Schule für Geistigbehinderte wurde in diesem Gutachten noch nicht benannt. Aber es entsprach dem Tenor des Gutachtens, dass man jene Kinder, die später als „geistig behindert“ bezeichnet wurden, nicht mehr als „bildungsunfähig“ klassifizierte, sondern ihnen ein Recht auf Bildung und Erziehung zusprach, wobei zunächst nicht an das Recht auf Bildung in einer Schule gedacht war, sondern an Unterbringung in heilpädagogischen Gruppen:

„Diejenigen Kinder, deren Erziehbarkeit und Bildbarkeit so gering sind, daß sie weder in Schulen noch in Heilpädagogischen Kindergärten gefördert werden können, haben auch ein Anrecht darauf, als Menschen beachtet und behandelt zu werden. Der Staat darf sich der Verpflichtung nicht entziehen, auch diesen Kindern gerecht zu werden. Er muß Heilpädagogische Lebenskreise für pflegebedürftige Kinder schaffen, die die ihnen eigenen körperlichen und seelischen Kräfte pflegen und soweit wie möglich entwickeln.“
(KMK 1960, 48)

1964

Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (Sch VOG) Vom 05. Mai 1964

Teil 7

§ 41

(1) Allgemeine Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben.

(2) Die allgemeine Schulpflicht gliedert sich in

- a. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden weiterführenden Schule,
- b. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
- c. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.

(3) Kinder und Jugendliche, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Eigenart auch mit Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können (Bildungsunfähigkeit), sind von der Schulpflicht befreit.

(4) [...] (5) [...] (6)

Der Begriff „Bildungsunfähigkeit“ führte Anfang der 60er Jahre zu Diskussionen um die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung, die entscheidend durch die Gründung der Elterninitiative „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ (1958) angestoßen wurden. Otto Speck plädierte für eine Revision der sonderpädagogischen Terminologie.

„Er verwies darauf, dass der Begriff ‚bildungsunfähig‘, historisch schwer belastet und ‚mit viel Unrecht und Unheil‘ verknüpft sei.“ (S.L. Ellger- Rüttgardt, Die Geschichte der Sonderpädagogik, S.304).

Im Schulgesetz in Baden Württemberg blieb dieser Begriff bis zur Änderung im Jahre **1976**

1968

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) in Deutschland ab 1968

„Sozialpädiatrische Zentren

...

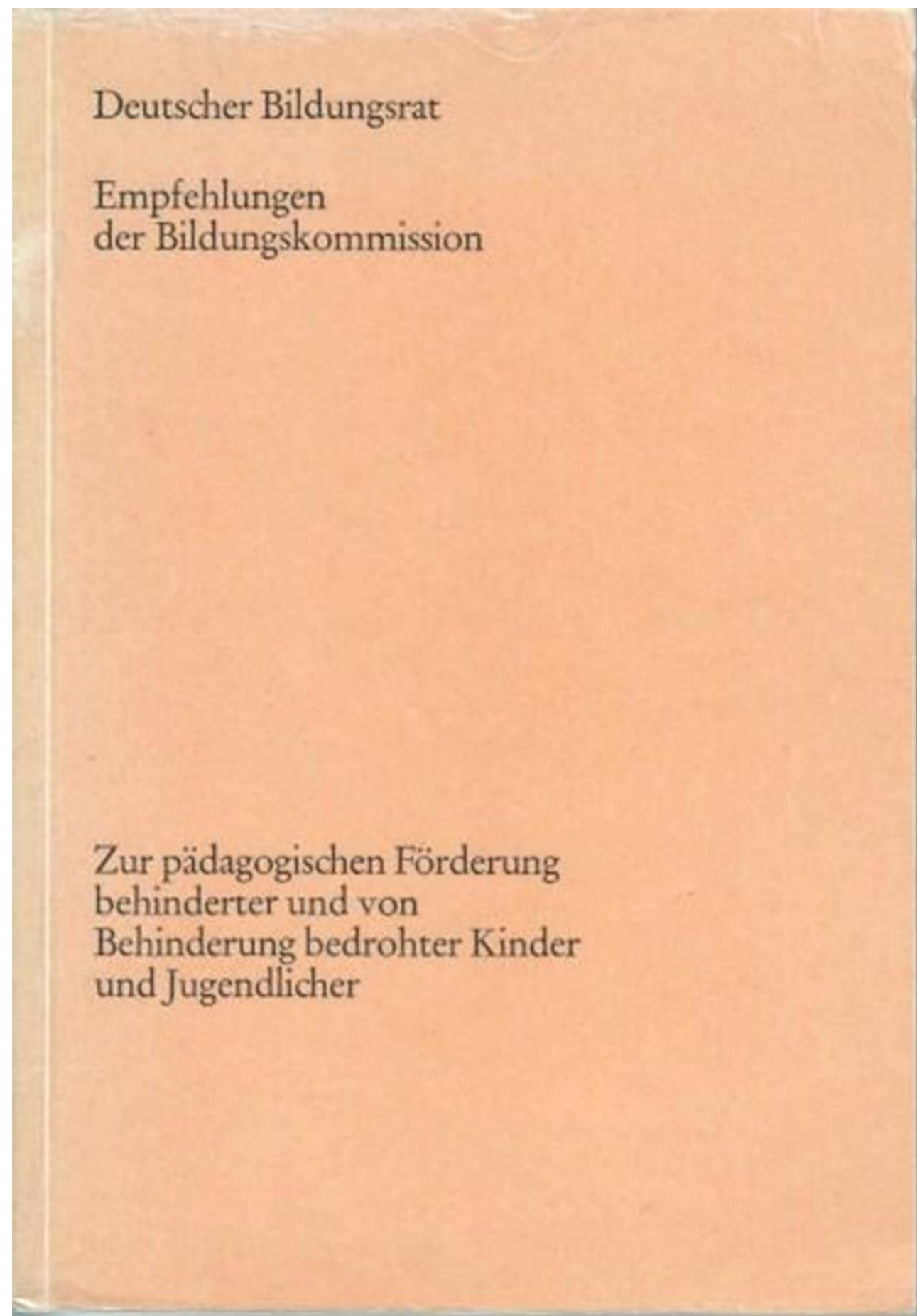
Das erste Zentrum dieser Art wurde 1968 von Prof. Dr.med. Theodor Hellbrügge in München konzipiert und realisiert. Ausgangspunkt war die Universitäts-Kinderpoliklinik München.



Das offensichtliche Ungenügen rein medizinischer, klinisch orientierter Denk- und Handlungskonzepte in der Betreuung neurologisch erkrankter und entwicklungsgefährdeter Kinder führte zu dem weitsichtigen und damals durchaus unkonventionellen Schritt, die klinische Psychologie und die Heilpädagogik organisatorisch in das kinderheilkundliche Angebot zu integrieren.

Inhaltlich waren die ursprünglichen Konzepte stark beeinflusst durch die Erfahrungen mit dem Deprivationssyndrom, d.h. aus der Beobachtung von Kindern, die durch unzureichende Betreuung außerhalb der Familie erhebliche Beeinträchtigungen in der geistigen und seelischen Entwicklung erlitten hatten. Aus dieser Herleitung erklärt sich, warum der Begriff „sozialpädiatrisch“ für Konzepte und Institutionen der Früherkennung und Frühbehandlung von Behinderung bedrohter Kinder im medizinischen Bereich verwendet wurde und schließlich auch in die Sozialgesetzgebung einging.

Ab 1970 entstanden in der Bundesrepublik Deutschland weitere Zentren nach Münchner Vorbild. 1981 – zum Zeitpunkt der Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Sozialpädiatrischer Zentren und Abteilungen“ – gab es 21 solcher Einrichtungen. Zurzeit gibt es bundesweit 146 Sozialpädiatrische Zentren mit unterschiedlichen Strukturen und institutioneller Einbindung.“



1973

Empfehlungen der Bildungskommission Deutscher Bildungsrat

verabschiedet auf der 34. Sitzung der
Bildungskommission

am 12./13. Oktober 1973

Zur Pädagogischen Förderung behinderter und von
Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher –
Früherkennung und Frühförderung

Die Empfehlungen des Mehrheitsvotums des Deutschen Bildungsrats 1973 gaben einen entscheidenden Anstoß zum Ausbau der Früherziehung bzw. Frühförderung.

„Als institutionelle Basis der Früherkennung, Frühförderung, Frühtherapie und Beratung sind

- **Zentren für pädagogische Frühförderung** auf einen Einzugsbereich von 200 000 Einwohnern und
- **klinische Einrichtungen für differentialdiagnostische und therapeutische Aufgaben** einzurichten. [...]

[...] Zielvorstellung sollte es sein, daß die Zentren öffentliche Träger haben. Sie können für sich, aber auch im Zusammenhang mit bestehenden Erziehungsberatungsstellen, mit Behindertenberatungsstellen an Gesundheitsämtern oder mit klinischen Einrichtungen eingerichtet werden.“
Deutscher Bildungsrat 1973, S.56-57.

Das Votum innerhalb der Expertengruppe war nicht einheitlich vor allem bei der Frage, ob die Frühfördereinrichtungen primär pädagogisch oder pädiatrisch geleitet werden sollen. Befürworter pädagogisch ausgerichteter Frühfördereinrichtungen war Otto Speck, zum damaligen Zeitpunkt Ordinarius für Geistigbehindertenpädagogik an der Universität München.

Die pädiatrische Seite war vertreten durch Namen wie Hellbrügge und Pechstein, unter deren Leitung 1968 bzw. 1971 die ersten Sozialpädiatrischen Zentren in München und Mainz eröffnet wurden.

In der Folgezeit entwickelten sich bundesweit Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) und verschiedene Formen der Frühförderung.

In Baden-Württemberg führte dies zum heutigen Netz von Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), sowie Sonderpädagogischen Beratungsstellen (SPB).

1976

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

in der Fassung vom 23. März 1976

7. Teil Schüler

A Schulpflicht, Pflichten der Schüler

§ 72

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule und der Sonderschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
3. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.

(3) Kinder und Jugendliche, die nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Eigenart auch mit Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können (Schulunfähigkeit**), sind von der Schulpflicht befreit. Zur Prüfung der Schulunfähigkeit sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.**

(4) [...] (5) [...] (6) [...] (7)

D. Pflicht zum Besuch der Sonderschule

§ 82

(1) Die in § 15 bezeichneten Kinder und Jugendlichen sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet, sofern sie nicht von der Schulpflicht befreit sind (§ 72 Abs. 3).

(2) Darüber, ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht und darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15) für den Sonderschulpflichtigen geeignet ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Auf deren Verlangen haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungs- bzw. Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) [...].

(4) [...].

1986

Verwaltungsvorschrift

Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom 24. Dezember 1986 6504.4/4

AMTLICHER TEIL I

Heft 2 vom 2. Februar 1987

Allgemeinbildende Schulen

Hinweis: **Deutsches Turnfest 1987 in Berlin;**

hier: Beurlaubungen von Lehrern und Schülern

Bekanntmachung vom 16. Dezember 1986
6601.52/8

(siehe „Angelegenheiten des Sports“, S. 38)

Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Verwaltungsvorschrift vom 24. Dezember 1986
6504.4/4

1. Auftrag der sonderpädagogischen Frühförderung

Die sonderpädagogische Frühförderung ist Bestandteil des Gesamtgefüges der Maßnahmen zur Frühbetreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie anderen Einrichtungen und Diensten der Frühbetreuung direkte oder indirekte Auswirkungen einer vorliegenden Schädigung oder Behinderung auf die Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische Maßnahmen verhindern, mildern oder ausgleichen und den durch entwicklungsstimmende Umstände drohenden Behinderungen entgegenwirken.

2. Organisation der sonderpädagogischen Frühförderung

2.1 Die Frühförderung wird durch sonderpädagogische Beratungsstellen an Sonderschulen durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Sonderschule. Die Einrichtung der Beratungsstellen und die Festlegung ihres Betreuungsbezirks erfolgt durch das Oberschulamt mit Zustimmung des Schulträgers.

2.2 Um den Erziehungsberechtigten den Besuch der sonderpädagogischen Beratungsstelle zu erleichtern, kann diese räumlich getrennt von der Sonderschule eingerichtet werden. Beratungsstellen verschiedener Fachrichtungen sind möglichst an einem zentralen Ort räumlich zusammenzuführen (Beratungsstellenverbund).

2.3 Das Oberschulamt betraut einen Sonderschullehrer mit der Leitung der Beratungsstelle. Er hat, unbeschadet der Verantwortung des Schulleiters, für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Beratungsstelle zu sorgen.

2.4 Soweit erforderlich, werden weitere Sonderschullehrer, Fachlehrer an Sonderschulen und Erziehungskräfte, auch von Sonderschulkindergärten, tätig. In Beratungsstellen für körperbehinderte Kinder können Krankengymnasten und Beschäftigungstherapeuten eingesetzt werden; diese können bei mehrfach behinderten Kindern auch zu Beratungsstellen an Schulen für Geistigbehinderte beigezogen werden.

2.5 Die Tätigkeit an den Beratungsstellen gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben.

2.6 Für schwierige Einzelfälle steht das Sonderpädagogische Beratungszentrum in 6900 Heidelberg (Friedrich-Ebert-Anlage 51 C) zur Verfügung, das in Zusammenarbeit mit Kliniken und niedergelassenen Ärzten auch die Aufgabe der Früherfassung behinderter Kinder hat.

3. Durchführung der sonderpädagogischen Frühförderung

3.1 Die Frühförderung wird für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder vom frühestmöglichen Zeitpunkt an angeboten. Dabei übernimmt die Beratungsstelle auch die Beratung und Anleitung der Erziehungsberechtigten und anderer für die Erziehung des Kindes verantwortlichen Personen. Sie ist für die Erziehungsberechtigten kostenlos.

Sonderpädagogische Frühförderung durch die Beratungsstelle endet mit der Aufnahme in einen Sonderschulkindergarten oder eine Schule.

3.2 Die Beratungsstelle stimmt ihre Arbeit mit allen das einzelne Kind betreuenden Stellen des medizinischen, sozialen, psychologischen und pädagogischen Bereichs ab, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialamt, der Erziehungsberatungsstelle sowie gegebenenfalls mit dem Kindergarten.

Eine besonders enge Zusammenarbeit ist geboten, wenn im gleichen Schulamtsbezirk auch eine Frühbetreuungsstelle eines privaten schulischen oder nichtschulischen freien Trägers tätig ist. Soweit im gleichen Bezirk mehrere Einrichtungen und Dienste mit Aufgaben der Frühbetreuung befaßt sind, ist auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen anzustreben, daß eine dieser Stellen die Funktion einer Anlauf- und Koordinierungsstelle übernimmt.

Auf die Möglichkeit der Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht und von weiteren Verschwiegenheitspflichten durch die Erziehungsberechtigten sowie das Erfordernis der Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Weitergabe von personenbezogenen Daten wird hingewiesen.

3.3 Die Frühförderung kann auch außerhalb der Beratungsstelle erfolgen. Der Leiter sorgt dafür, daß in seinem Betreuungsbezirk die erforderlichen Hausbesuche und andere außerhalb der Beratungsstelle durchzuführenden Maßnahmen stattfinden (mobile Beratung). Hierzu legt er der Schulaufsichtsbehörde einen Organisationsplan vor. Falls von der Schulaufsichtsbehörde gegen den Organisationsplan keine Einwendungen erhoben werden, sind die danach erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge allgemein genehmigt.

3.4 Die Beratungsstellen im Bezirk eines Staatlichen Schulamts arbeiten eng zusammen. Eine solche Zusammenarbeit ist erforderlichenfalls auch zwischen Beratungsstellen benachbarter Schulamtsbezirke durchzuführen. Die Staatlichen Schulämter übernehmen die Koordination der Zusammenarbeit.

3.5 Die Erziehungsberechtigten können sich an jede Beratungsstelle wenden. Maßnahmen der Frühförderung, die außerhalb der Beratungsstelle durchgeführt werden, können jedoch nur durch die nach Nr. 2.1 zuständige Beratungsstelle erfolgen.

Die Staatlichen Schulämter geben über die Beratungsstellen und deren Betreuungsbezirk Auskunft.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

K.u.U. 1987, S. 21

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter der AS-Nr. 036-53

Staatliche Anerkennung des Griechischen Lyzeums Stuttgart

Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986
IV-1-6431-5/42

Durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Nr. IV-1-6431-5/42 vom 12. Dezember 1986 ist dem Griechischen Lyzeum Stuttgart gemäß § 15 des Privatschulgesetzes die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verliehen worden.

Die staatliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die Außenstellen in Göppingen, Waiblingen-Neustadt, Ludwigsburg, Mühlacker, Heilbronn und Herbrechtingen.

K.u.U. 1987, S. 22

Sonderpädagogische Beratungsstellen

Bekanntmachung vom 11. Dezember 1986
6504.4/5

Sonderpädagogische Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder wird je nach Behinderungsart und Wohnort des einzelnen Kindes von den auf den Seiten 23 bis 37 aufgeführten sonderpädagogischen Beratungsstellen angeboten.

K.u.U. 1987, S. 22

Nr. 2

K. u. U. 1987

21

22

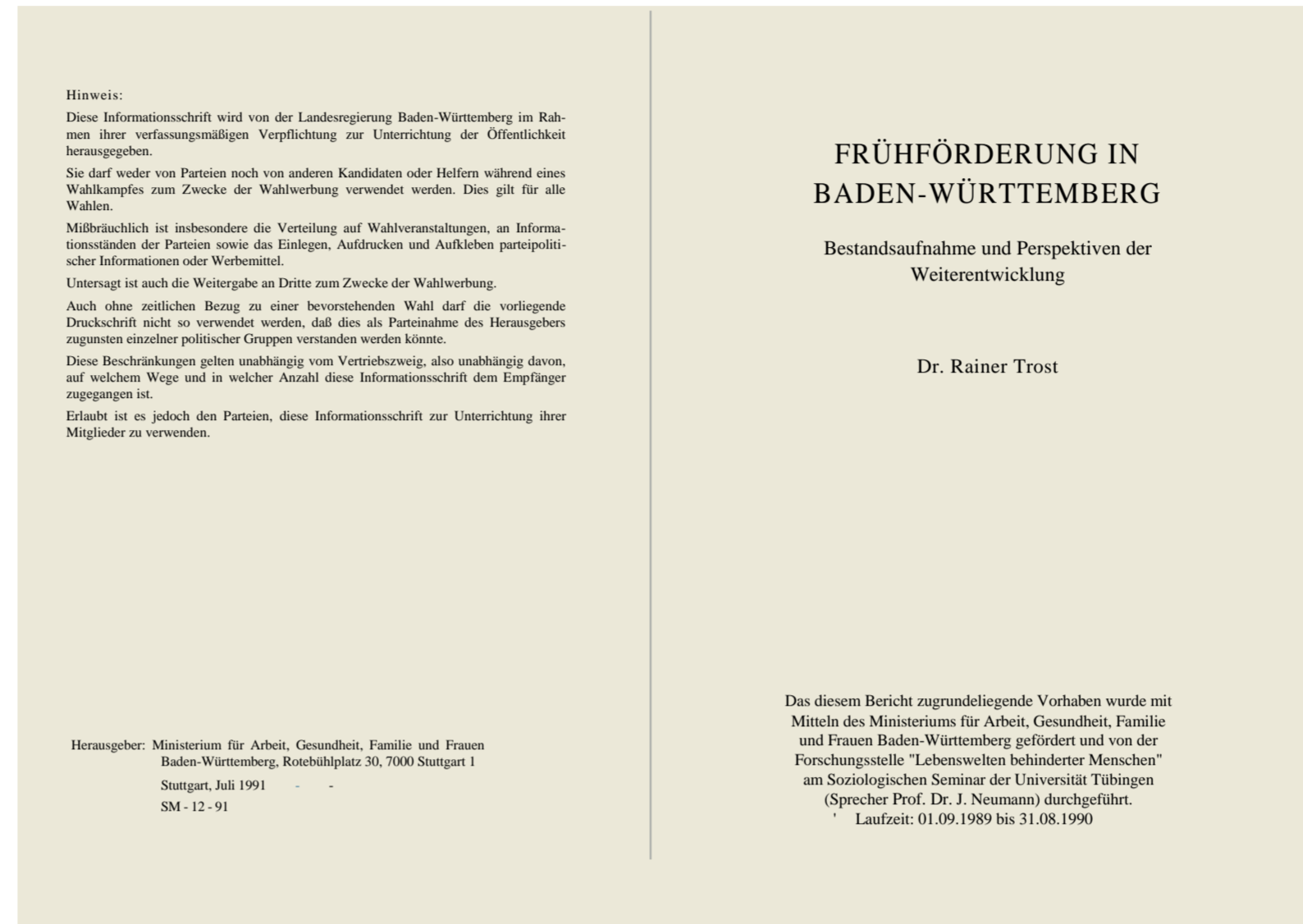
K. u. U. 1987

Nr. 2

1991

Frühförderung in Baden-Württemberg – Bestandsaufnahme und Perspektiven der Weiterentwicklung

Ergebnisse der Studie von Dr. Rainer Trost



Durchgeführt von der Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen“ am Soziologischen Seminar der Universität Tübingen (Sprecher Prof. Dr. J. Neumann). Laufzeit: 01.09.1989 – 31.08.1990

„Vorwort

Wir wissen, daß drohende Behinderungen vermieden und eingetretene Behinderungen und ihre Folgen gemildert oder sogar beseitigt werden können, wenn die Risiken zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und die Kinder einer gezielten ganzheitlichen Therapie und Förderung zugeführt werden. Leistungsfähige Strukturen der Frühförderung sind deshalb ein dringendes sozial-, familien-, bildungs- und gesundheitspolitisches Anliegen.

Die Überlegungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe haben zu dem Ergebnis geführt, daß die 1983 vom Sozialministerium herausgegebene „Rahmenkonzeption zur Verhütung und Erkennung frühkindlicher Behinderungen sowie zur Frühförderung entwicklungsgestörter und behinderter Kinder“ dringend der Fortschreibung und Überarbeitung bedarf.

Während der laufenden Beratungen kam die Arbeitsgruppe zu dem Entschluß, bei der Universität Tübingen – Forschungsstelle „Lebenswelten behinderter Menschen“ – eine detaillierte und kritische Bestandsaufnahme der vorhandenen Strukturen der Frühförderung mit daraus sich ergebenden Perspektiven und Vorschlägen zur Weiterentwicklung in Auftrag zu geben. Der Verfasser der Studie, Herr Dr. Trost, konnte sich bereits im Vorfeld und während der Bearbeitung des Forschungsauftrags durch ständige Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe und durch laufende Kontakte mit den zuständigen Stellen ein genaues Bild von den aktuellen Fragen und Problemen im Feld der baden-württembergischen Frühförderung machen. Die ressortübergreifende Zusammenarbeit der beiden Ministerien (Kultusministerium und Sozialministerium, teilweise auch Wissenschaftsministerium und Staatsministerium) wurde so nicht nur auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände, die Landesärzte für Behinderte und verschiedene Experten aus dem medizinischen sowie dem pädagogisch-psychologischen Bereich ausgedehnt, sondern auch noch durch eine universitäre Komponente bereichert.

Die Ergebnisse und Anregungen dieser jetzt vorliegenden sorgfältigen und gründlichen Studie stellen für die weitere Tätigkeit der interministeriellen Arbeitsgruppe eine äußerst wertvolle Grundlage dar, die andere Erkenntnisquellen auf diesem speziellen Sektor der Rehabilitation behinderter Menschen in gebündelter Form wirksam ergänzt. Die in Vorbereitung befindliche künftige „Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung entwicklungsgestörter und behinderter Kinder in Baden-Württemberg“ kann so auf verlässlichen Erhebungen und Daten aufbauen.

Mein herzlicher Dank und meine uneingeschränkte Anerkennung gilt allen, die am Zustandekommen dieses Forschungsberichts mitgewirkt haben.

Barbara Schäfer
Minister für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Frauen Baden-Württemberg“

1992

Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

tritt in Deutschland unter Vorbehalt in Kraft:

| Bundesgesetzblatt ¹²¹ | | |
|----------------------------------|--|-------|
| Teil II | | |
| Z 1998 A | | |
| 1992 | Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1992 | Nr. 6 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 17. 2. 92 | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes | 121 |
| 17. 1. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu | 145 |
| 21. 1. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen | 146 |
| 23. 1. 92 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-australischen Abkommens über den Austausch von Postanweisungen | 147 |

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Teilblätter für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 1991 des Bundesgesetzblattes Teil II sowie die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1991 des Bundesgesetzblattes Teil II beigelegt.

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989
über die Rechte des Kindes

Vom 17. Februar 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Die Bundesministerin für Frauen und Jugend
Angela Merkel

Seit 1992 ist in Deutschland auch Artikel 12 dieser Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen geltendes Recht:

Article 12

1. States Parties shall assure to the child who is capable of forming his or her own views the right to express those views freely in all matters affecting the child, the views of the child being given due weight in accordance with the age and maturity of the child.

2. For this purpose, the child shall in particular be provided the opportunity to be heard in any judicial and administrative proceedings affecting the child, either directly, or through a representative or an appropriate body, in a manner consistent with the procedural rules of national law.

Article 12

1. Les Etats parties garantissent à l'enfant qui est capable de discernement le droit d'exprimer librement son opinion sur toute question l'intéressant, les opinions de l'enfant étant dûment prises en considération eu égard à son âge et à son degré de maturité.

2. A cette fin, on donnera notamment à l'enfant la possibilité d'être entendu dans toute procédure judiciaire ou administrative l'intéressant, soit directement, soit par l'intermédiaire d'un représentant ou d'un organisme approprié, de façon compatible avec les règles de procédure de la législation nationale.

Artikel 12

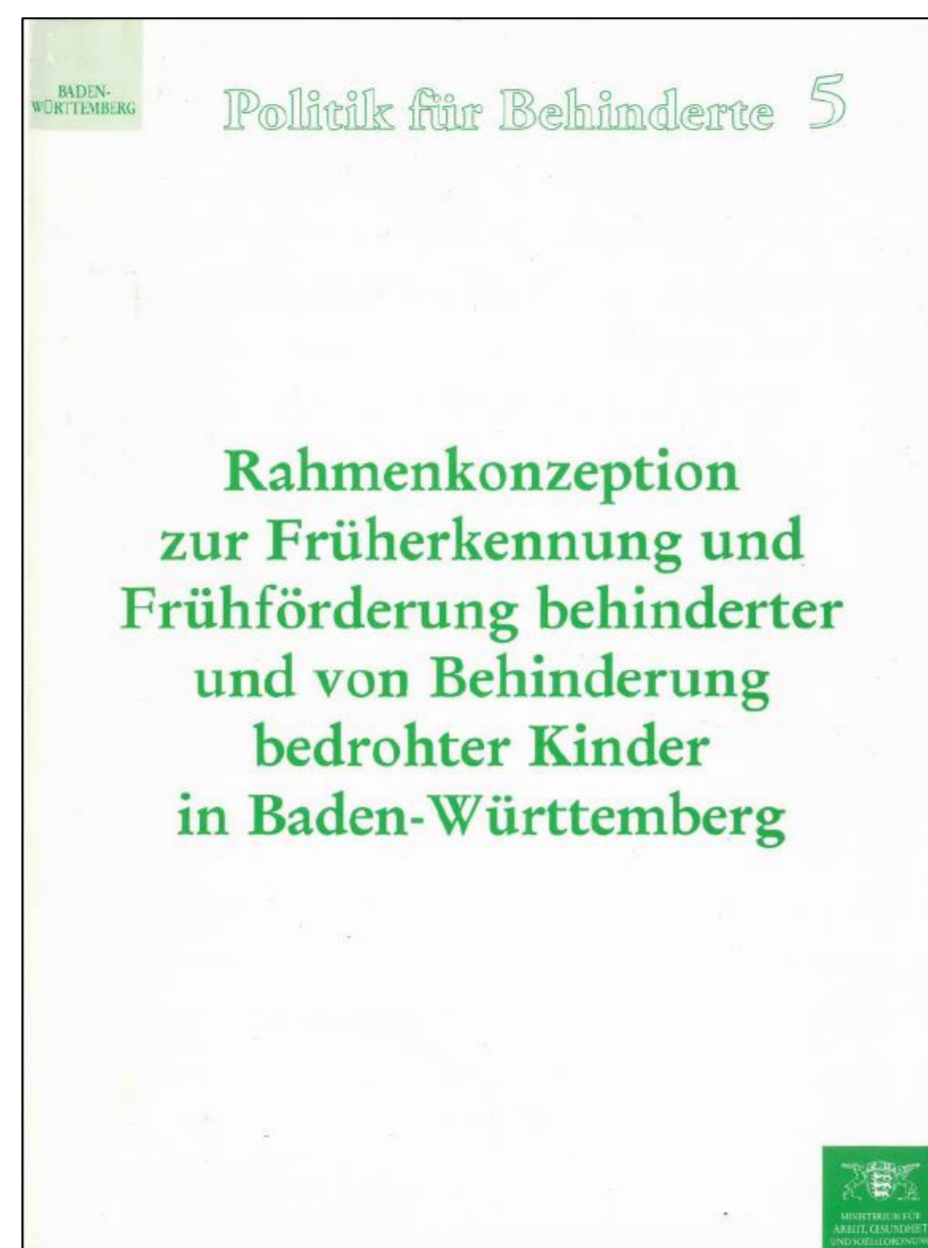
(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Am **5.4.1992** ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland unter Vorbehalt in Kraft getreten. Erst 2014 werden alle Vorbehalte durch Zusatzprotokolle aufgehoben sein.

1993

Erste gemeinsame Rahmenkonzeption Frühförderung von Sozialministerium und Kultusministerium BW



Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg

„Vorwort

Die vorliegende „Rahmenkonzeption Frühförderung“ spiegelt die Ergebnisse mehrjähriger Beratungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe des Landes Baden-Württemberg wider. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit mehrerer Verfasser aus verschiedenen Ressorts und Fachbereichen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und das Ministerium für Kultus und Sport haben das Aufeinanderzugehen ganz bewußt als eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen dieser fachlichen Konzeption gewählt. Dies soll auch das gedankliche Leitmotiv für die Rahmenkonzeption und deren Umsetzung sein: Denn aus der Kooperation, dem Miteinander verschiedener Fachdisziplinen in der Frühförderung entwickelten sich die zentralen Arbeitsgrundsätze wie Ganzheitlichkeit, Familienorientierung und Interdisziplinarität.

Grundlage für ein Gelingen der Frühförderung ist eine echte Verständigung zwischen den Fachdisziplinen, zwischen Ärzten und medizinischen Fachkräften, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeitern und nicht zuletzt mit den Kostenträgern. Dies setzt voraus, daß

- die Beteiligten sich als gleichrangige und gleich wichtige Partner verstehen,
- eine gemeinsame Zielvorstellung entwickeln und
- sich über den besten Weg dahin verständigen.

So wie beim Kaleidoskop aus den bunten Facetten jeweils ganz einmalige Bilder entstehen, müssen in der Frühförderung bei grundsätzlich gleichen Angebotselementen individuelle und einmalige Entscheidungen getroffen und Maßnahmen entwickelt werden. Unser dezentrales, wohnort- und familiennaher System erleichtert diese Aufgabe.

Dies Rahmenkonzeption enthält klare inhaltliche Vorgaben für die Weiterentwicklung der Frühförderung in Baden-Württemberg. Es ist überaus erfreulich, daß diese Vorgaben auf einem breiten fach- und ressortübergreifenden Konsens fußen. Eine sinnvolle und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Strukturen der Frühförderung wäre sonst nicht möglich. Genau dies aber ist ein dringendes sozial-, familien-, bildungs- und gesundheitspolitisches Anliegen der Landesregierung. Frühförderung ist ein unverzichtbares Element, ist die Basis eines leistungsfähigen Systems der Prävention und Rehabilitation.

Alle Personen und Stellen, Einrichtungen und Kostenträger, die in der Frühförderung Verantwortung tragen, sind aufgerufen, in ihrem jeweiligen Bereich nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die mit der Rahmenkonzeption verfolgten Zielsetzungen Schritt für Schritt verwirklicht werden. Schon jetzt ist spürbare Bewegung im gesamten Frühfördergeschehen zu verzeichnen. Es besteht Grund zu der optimistischen Erwartung, daß dieser dynamische Prozeß auch in den kommenden Jahren fortgesetzt wird.

Helga Solinger MdL
Ministerin für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung
Baden-Württemberg“

Dr. Marianne Schultz-Hector MdL
Ministerin für Kultus und Sport
Baden-Württemberg

1993

Es ist normal, verschieden zu sein

Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker bei der
Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft
Hilfe für Behinderte **Bonn, 1. Juli 1993**



„Es ist normal, verschieden zu sein. Es gibt keine Norm für das Menschsein. Manche Menschen sind blind oder taub, andere haben Lernschwierigkeiten, eine geistige oder körperliche Behinderung - aber es gibt auch Menschen ohne Humor, ewige Pessimisten, unsoziale oder sogar gewalt-tätige Männer und Frauen. Dass Behinderung nur als Verschiedenheit aufgefasst wird, das ist ein Ziel, um das es uns gehen muss. In der Wirklichkeit freilich ist Behinderung nach wie vor die Art von Verschiedenheit, die benachteiligt, ja die bestraft wird [...]

Maßstäbe für Behinderung sind zufällig und fragwürdig. Noch immer gehen sie von den Forderungen unserer sogenannten Leistungsgesellschaft aus: vor allem von rationalen und motorischen Fähigkeiten, von der Leistungskraft im Produktionsprozess.

Wäre soziales Verhalten der beispielgebende Maßstab, dann müssten wir den Menschen mit Down-Syndrom nacheifern. Gemessen an der Sensibilität, mit der Taubblinde durch die Haut wahrnehmen können, sind Sehende und Hörende behindert. Vielleicht würde ein Rollstuhlfahrer einen Professor, der nicht lachen und weinen kann, als in seinem Menschsein behindert einschätzen. Wir sollten Menschen mit einem definierten Handicap fragen, was sie unter "behindert" verstehen.

Jedenfalls darf man nicht allgemein von "Behinderten" sprechen, das würde ja den ganzen Menschen treffen. In Wahrheit sind doch nur Teilbereiche, einzelne Fähigkeiten eingeschränkt. [...]

Behinderung ist eine schwere Last, die sich erleichtern lässt, wenn es uns gelingt zu lernen, wie wir uns auf Verschiedenheit einstellen können. Denn unsere Reaktion auf Behinderung bestimmt ganz wesentlich das subjektive Empfinden anderer mit. "Ich wusste gar nicht, dass ich so behindert bin", sagt mancher betroffen angesichts der Reaktion von Nichtbehinderten. Um die Lage von Menschen mit Behinderung zu erleichtern, müssen Nichtbehinderte ihre Wahrnehmung korrigieren.

Humanes Zusammenleben, Integration, braucht zuerst und vor allem Raum in den Köpfen und Herzen der Menschen. Man kann das nicht einfach delegieren an Architekten und Städteplaner, an Kindergärtner und Schulleiter. Bauherren können nur den Rahmen für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung schaffen. Wie wir uns dann tatsächlich begegnen, das hängt allein davon ab, ob wir zum Beispiel den Rollstuhlfahrer nach der Uhrzeit fragen statt seinen Betreuer, oder ob wir den dreißigjährigen Spastiker mit "Sie" statt mit "Du" anreden, ob wir ihm den Weg erklären oder ob wir das nur seinem Begleiter gegenüber tun.

Weitestmögliche Einbeziehung in unser Leben sind wir Menschen mit allen Arten von Behinderungen und ihren Familien schuldig. Sie aber schulden uns für diese Selbstverständlichkeit weder besonderen Dank noch ständiges Wohlverhalten. Sie haben genauso wie Nichtbehinderte das Recht, Verzweiflung zu empfinden oder auch Enttäuschung und Ärger deutlich zu äußern. Integration ist erst erreicht, wenn wir Freude und Dankbarkeit, Kummer und Sorgen unabhängig davon ausdrücken können, ob wir oder die Gesprächspartner Menschen mit oder ohne Behinderung sind. [...]

Was wir zu lernen haben, ist so schwer und doch so einfach und klar:
Es ist normal, verschieden zu sein.“

1994

Ergänzung im Grundgesetz Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Ulrike Mascher, (Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland 2008-2018) im Gespräch mit Dr. Dieter Lehner alpha-Forum Bayrischer Rundfunk 2014:

„Das Grundgesetz wurde damals überarbeitet, [...].
[...] Es ging dabei um den Satz ‚Männer und Frauen sind gleichberechtigt,‘ und es ging darum, dass die großen Behindertenorganisationen und die Behindertenselbsthilfegruppen gefordert hatten, dass auch sie in der Verfassung vorkommen. Sie haben dafür gekämpft, dass in die Verfassung der Satz aufgenommen wird: ‚Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.‘ [...]
[...] Dass dieses Benachteiligungsverbot für Behinderte ins Grundgesetz aufgenommen wurde, war wirklich eine tolle Sache, weil dabei eben die traditionellen Behindertenverbände und die Selbsthilfegruppen, also die selbstorganisierten Behindertengruppen zusammengewirkt haben. [...] In diesem Zusammenhang habe ich eben auch Walter Hirrlinger zum ersten Mal als streitbaren Kämpfer erlebt. Dieser Grundgesetzartikel hat mich dann immer weiter begleitet, denn wir arbeiten ja immer noch daran, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.“